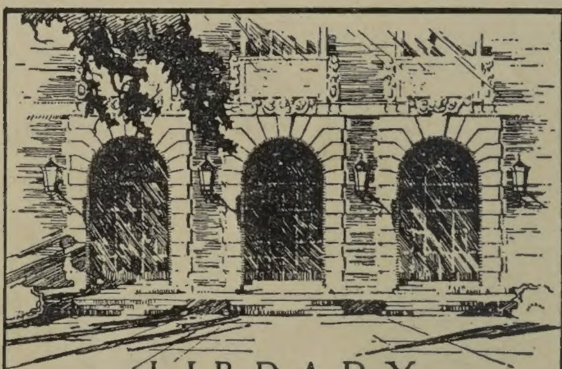
382
M347k



LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY
OF ILLINOIS
382
M347k

ILL. HIST. SURVEY

BOUND BY W. PRATT FOR H. STEVENS

382
M347k

Kurtze Remarques
über den ietziger Zeit Welt-beruffenen
Missisippischen
Actien-Handel
in Paris,
und andere große
Unternehmungen des Herrn LAWS,
Welche derselbe zum Profit seiner neu-errichteten
Indianischen Compagnie,
vornehmlich aber zu Verbesserung der Königl. Financien und des Frantzösischen Commercii, biß hieher ziemlich fortgeführet;
Wobey zugleich von der Natur der Actien insgemein und was es mit solchen in dergleichen großen Compagnien vor eine Bewandniß habe, auch welches die festen Länder, Insuln, Festungen und See-Porten seyn, welche in America Septentrionali
der Frantzösischen neuen Ost-Indianischen Compagnie
zu ihrem Handels-Gebrauch und Nutzen zugeeignet worden, gehandelt wird,
entworffen von
P. J. M.
Leipzig, im Durchgange des Rathhauses. 1720.

Unter denen Beschwerlichkeiten des menschlichen Lebens ist bißanhero von denen, die eben keine Stoische Philosophi seyn, sondern gern was mehrers, als was sie in Kopff tragen, in ihren Vermögen haben wolten, auch der, bey diesen durchgehends schlechten Zeiten eingerissene Geld-Mangel und zwar nicht unbillich mitgerechnet worden; denn wo dasselbe, nach gemeiner Art zu reden, nicht vorhanden, da hat es das Ansehen, als ob alles andere, was zu des Lebens Nothdurfft gehörig, mit ermangeln thäte, so gar, daß wann auch Homerus mit denen neun Musen begleitet, heutiges Tages herein kommen, und nebenst seiner Gesellschafft alle seine Künste ausschütten, und der Welt mittheilen wolte, er doch, wann er kein baares Geld mitbrächte, wenig Zutritt finden würde/ daß sich dannenhero nicht zu verwundern, weil Geld und Reichthum, der Welt-Lauff nach, zu dem einigen Modo emergendi geworden, die Künste und Wissenschafften aber gleichsam in Exilio leben, und wenig zu einem glücklichen Fortkommen beytragen können, wann ein jeder um solche reales Hülffs-Mittel bekümmert, und dieselbe quovis modo, jedoch licito & honesto zu erlangen suchet.

Welches denn unter andern auch durch die Kauffmannschafft, und denen in solcher vorkommenden und mit derselben eine genaue Verwandtschafft habenden/ zum Theil auch gewagten und auf einen Hazard ankommenden Erwerbungs-Mitteln geschiehet, dergleichen die Assecuranzen seyn, (da jemand gegen ein gewisses præmium des andern seine auf der See in Gefahr schwebende Güter versichert,) item die Bodmereyen und die voraus auf Hoffnung gekauffte Fischzüge, die zu erwarteten Erndten und Weinlesen, die Schiffsparten, Kuxe in den Bergwercken, gewisse Antheile in profitablen Handlungen und Manufacturen, Monopoliis und Privilegiis, und folglich auch die so genannten Actien, oder Parten und Antheile in grossen octroyrten Handels-Compagnien, welche Compagnien vielmahls, wenn sie ihren Intressenten eine Repartition des Gewinns gethan, ihnen so viel als die Helffte, oder gar das alterum tantum ihres Einlags-Capitals getragen, zum Gewinn ausgetheilet haben, wie wir dessen ein klares Exempel an der A. 1602 den 20. Mart. aufgerichteten Ost-Indianischen Compagnie sehen, diese gab A. 1610 ihren Intressenten $132\frac{1}{2}$ pro Cent. A. 1612 $87\frac{1}{2}$ und A. 1613. $42\frac{1}{2}$ pro Cent. Gewinn am baaren Gelde, wie solches Ricard in seinen Additionibus zu seinen Traite general du Commerce aus bewährten Nachrichten bezeuget, und auch in dem Historischen Kauffmann mit mehrern zu lesen ist.

Damit aber der geneigte Leser von diesem Actien-Handel, und dem zuweilen darinn vorkommenden ziemlichen Profit noch besser unterrichtet seyn möge, so dienet zu wissen, daß in denen See-Städten das Verkauffen eines Parts oder Antheils, den jemand in einer Ost- oder West-Indianischen, Africanischen Grön- oder Ißländischen Compagnie hat, ein Actien-Handel genennet werde/ eben als wenn jemand sein in Bergwercken habendes Antheil, oder Kux, an einen andern zu einem gewissen Preiß verkauffen, und ihme solchen in dem Berg-Amt zuschreiben lassen wolte.

Es werden aber solche Actien oder Antheile nach gewissen Summen gesetzet, welche in der Holländisch- Ost-Indianischen Compagnie 500 Pfund Flämisch seyn, jedes

zu 6 Gülden Holländisch gerechnet, thut 3000. fl. Capital, welche der Eigenthümer an besagter Compagnie zu fordern hat, nach welcher Summa er auch, wenn obgedachter massen, nach einen oder etlichen Jahren die Compagnien eine Repartition, oder Austheilung ihres Gewinns und Uberschusses machet, seinen Theil (der wie schon gemeldet An. 1610 in Holland $132\frac{1}{2}$ pro Cent. und also von einer gantzen Actie von 3000 fl. Capital 3975 fl. profit gewesen) zu empfangen hat.

Mit dergleichen in grossen Handels-Compagnien habenden Parten oder Actien nun, wird hernachmahls in denen See-Städten, eben wie mit denen Kuxen in den Bergwercken, Handlung getrieben, wann nemlich ein Intressent bey der Compagnie seinen darein habenden Part oder Antheil von 500 Pfund Flämisch oder 3000 fl. Holländisch einem andern überläst, cedirt und abtritt, der ihme dafür vor jedes hundert Capital/ zwey, drey oder mehr hundert Gülden bezahlt, zum Exempel in währenden Krieg, welchen Franckreich A. 1672 und denen folgenden Jahren, mit denen vereinigten Niederlanden hatte, und in welchen die Unsicherheit zur See vor die Holländisch-Ost-Indische Schiffe sehr groß war, da galten die Actien etwan 250 pro Cent. so daß jemand der einen solchen Part von 500 Pfund Flämisch oder 3000. fl. Holländisch an einen andern verkauffte, dafür zu 250 vor hundert mehr nicht als 7500 fl. bekam, da doch solche vor den Krieg 650 pro Cent. gekostet, und also eine Actie von 3000 fl. mit 19500 bezahlet worden. Zu verwundern war es aber, daß A. 1703. da Holland abermahl gegen Franckreich und Spanien zugleich im Krieg begriffen war, die Actien doch nicht gefallen, sondern den 19 Augusti besagten Jahres 562 fl. auf die Amsterdamer Cammer gegolten, also, daß der Verkäuffer vor seine 3000 fl. 16860. fl. bekommen, welches Auffsteigen der Actien von dem Profit herkam, denn damahls die Compagnie durch GOttes Seegen mit ihrer Handlung gemachet hatte, also, daß sie reiche Austheilungen, oder Repartitiones ihren Interessenten geben kunte.

So bald nun an der Amsterdamer Börse ein solcher Actien-Handel geschlossen, so gehet der Verkäuffer hin nach der Ost-Indianischen Compagnie und unterzeichnet daselbst eine Cession, Transport oder Quittung vor denen Herren Bewindhebern besagter Compagnie, vermög welcher Quittung alsdenn die verkauffte Actie in der Compagnie Büchern von seiner Rechnung ab, und auf des Käuffers Rechnung in Credit geschrieben wird, hingegen muß dieser so gleich den vor die gekauffte Actie bedungenen Preiß dem Verkäuffer in Banco abschreiben lassen, wenn anders die Cession oder der Transport gültig seyn soll, dieser Käuffer erwartet hierauf mit dieser seiner gekaufften Actie entweder die Repartition, welche über lang, oder kurtz die Compagnie ihren Intressenten von ihren Gewinn machen möchte, oder er verhandelt solche auch wieder, wenn etwa, auf eingelauffene falsche oder wahre gute Zeitungen dieselbe zu steigen anfangen, und er sie theurer wieder verkauffen, oder höher an jemand in Bezahlungs-Statt angeben kan, als er sie eingekauffet hat, hingegen kan er auch Gefahr damit lauffen, daß solche Actien, auf eingelauffene falsche oder wahre böse Zeitungen in Preiß fallen, und er also nicht so viel wieder dafür bekomme, als er dafür bezahlt, oder solche in Transport angenommen hat.

)(2 Woraus

193955

Woraus zu ersehen, daß dieses ein gar gewagtes Negotium sey, indem offtmahls die verhoffte Repartition oder Austheilung des Gewiñs, eben wie in Bergwercken die Ausbeute etliche Jahre ausbleibet, manche Compagnie auch wohl so gar herunter kommt, daß sie ihren Intressenten nicht einmahl das Einlags-Capital, zu geschweigen noch Ausbeute oder Gewinn bezahlen kan, wie wir dessen abermahl ein Exempel an der Holländ. West-Indianischen Compagnie haben, von welcher Ricard gleichfalls meldet, daß sie durch Verlust Brasiliens und anderer Americanischer Länder so herunter gekommen, daß sie ihren Interessenten nicht einmahl wegen ihres eingelegten Capitals ein Genügen habe leisten können, welches hernach auch die Herren General-Staaten bewogen desfalls eine gantz andere Einrichtung zu machen, die auch, (wie sie geschehen sey) bey obbemelden Authore ausführlich zu lesen ist, dabey er ferner meldet, daß die Actien der neu-eingerichteten West-Indianischen Compagnie, welche 6000. Holländ. fl. starck seyn, A. 1703. den 16. Aug. nur 73. pro Cent. vormahls aber 90 biß 95. vor die Amsterdamische Cammer, nach der Zeit aber nur 55. biß 60. vor die andern Cammern gegolten hätten, wie dañ auch die Repartition oder Austheilung welche diese West-Indianische Compagnie von A. 1679. biß den 1. Septembr. 1693. so wohl in baaren Geld als Obligationibus (welche letztere sie jährlich mit 4. pro Cent. ihren Creditoribus verinteressiret) gethan hat, nicht mehr als 44. von 100. gewesen ist, welches in 14. Jahren kaum 3. pro Cent. jährlichs Interesse vor das eingelegte Capital austrägt, nach welcher Zeit sie gar keine weitere Repartition hätte thun wollen, biß alle ihre ausgestellte Obligationes erst würden eingelöset und bezahlet seyn. Aus welcher Erzehlung nun verhoffentlich zur Gnüge zu ersehen, was Actien seyn und was der Actien-Handel bedeute.

Nunmehro aber auf den Welt-beruffenen Missisippischen Pariser Actien-Handel zu kommen, welcher in dem abgewichenen 1719ten Jahr so viel Geschrey in der Welt gemacht, daß man solchen fast nicht weniger als wann das Aureum Seculum selbst oder die so lange verlohrne und in Utopia gesteckte güldene Zeit, wieder in die Welt kommen wäre, angesehen, so ist der Author desselben einer Nahmens Laws, ein Schottländer von Geburt, aus der Stadt Edenburg gebürtig, ein kluger und raffinirter Banquier und Kauffmann, welcher gleich nach seiner Ankunfft in Franckreich sich mit dem Project von Auffrichtung einer Banco berühmt gemacht, die er auch, ungeachtet er starcke Widersprechung gefunden, glücklich zum Effect gebracht, also daß sie noch biß diese Stunde in unverrücktem Aufnehmen stehen soll, und kürtzlich noch in der Haupt-Handels-Stadt Lyon und andern Frantzösischen Städten mehr, ihres Nutzens halber, imitiret worden, nach solcher Banco brachte er die West-Indianische Missippische Handels-Compagnie aufs Tapet, und zugleich auch zur würcklichen Activität, indem sich Leute genug angaben, welche Actien darinnen haben, und folglich von dem unbeschreiblichen Gewinn, den diese Compagnie bringen würde, participiren wolten. Ehe wir aber weiter hiervon reden, so ist vornehmlich zur Erläuterung der gantzen Materie zu wissen, daß Franckreich im vorigen Seculo, nebst ihrer Orientalischen, auch eine West-Indianische Compagnie gehabt, die zwar An. 1666. aufgehoben, und der Handel

del

del nach America allen Frantzösischen Unterthanen frey gegeben, An. 1717. aber aufs neue wieder aufgerichtet und mit der Orientalischen verbunden worden. Es bestehen aber die Länder und Insuln, welche in America der Frantzösischen Botmäßigkeit unterworffen, erstlich in denen Insuln St. Christophle, Martinique, Guadaloupe, Grenada, Mariagalante, Sainte Croix, Saint Bartelmy, S. Martin und Tortiie, wie auch in einen Theil von der Insul S. Dominigo, auf welcher die sogenannte Frantzösische Boucannieurs in 3000 Familien starck, bekannt seyn, ferner in der Insul Terre neuve beym Ausfluß des S. Laurentii-Fluß gelegen, welche Insul, wegen des überaus reichen daselbst befindlichen Cabliau-Fangs sehr berühmt ist, indem jährlich etliche hundert Schiffsladungen voll davon nach Franckreich geführet werden, auf den vesten Land besitzen sie einen grossen Theil von Canada und in solchem das eigentlich so genannte Canada, it. die Landschafft Acadiam, und Novam Franciam, in welchem Quebec ihre Haupt-Stadt und Residenz des Frantzösischen Gouverneurs ist, es befinden sich auch darinn das Fort S. Jean. S. Louys, Richelieu und andere Vestungen mehr, in Canada ist ihr Haupt-Platz Mont Real, in Acadia aber der Haven Port Royal und Fort le Heve &c. Die Provintz Lovisiana (dem vorigen Könige in Franckreich zu Ehren also genannt) ist von ihnen Anno 1678. entdecket und in Besitz genommen worden, nechst diesen haben sie unterschiedliche Colonien um den grossen Fluß Missisippi, sonderlich bey dessen Einfluß in den Mexicanischen Golfo, von diesen Missisippi-Fluß ist biß hieher von denen wenigsten Geographis, (ausser was der sehr accurate Käyserliche Geographus, Herr Johann Baptista Homann zu Nürnberg gethan) Meldung geschehen, es fliesset aber derselbige nach P. Hennepins Bericht und Delineation einen grossen Theil Americæ Septentrionalis durch, und zwar von Norden her, da er ungefehr auf den 50. Grad Latitudinis und 270sten Grad Longitudinis seinen Anfang nimmt, und hernach zwischen denen zweyen (durch den 270sten und 280sten Grad longitudinis gezogen) Meridianis herunter fliesset, biß er sich unten, gegen den 28sten Grad Latitudinis in obbesagten Mexicanischen Golfo stürtzet. Die Länder, welche er mit seiner Fluth benetzet, seynd auf der Ostlichen Seite unterschiedlicher wilder Völcker, als der Nadouessans, und der Illinois, unten aber nach dem Golfo zu das grosse Land Florida, auf der Westlichen Seite findet man abermahl viel heydnische Nationes, als unter andern die Issaten und Massoniten 2c. Unten bey seinen Einfluß liegen die vorbemeldte Frantzösische Colonien, und nicht weit von denenselben das St. Barbara Bergwerck, auf welches guten theils in dem Parisischen Missisippischen Actien-Negotio mit Reflexion gemacht wird, daß solches dermahleins der Compagnie nicht weniger Nutzen bringen werde, als denen Spaniern ihr Peru und Potosi gethan.

Die übrige Waaren, welche sie aus obigen Frantzösischen Americanischen Ländern ziehen, bestehen in Zucker, Indigo, Ingwer, Caßia und Taback, in Biber- Otter- und Marder-Fellen, in allerhand Leder- Fisch- und Farb-Waaren.

Da hingegen wird wieder von Franckreich nach America gebracht, Wein und Brandewein, allerhand Wollenzeug und Haußgeräth, etwas an Victualien, als Speck, Ochsenfleisch, Mehl, item gantze Manns- und Frauen-Kleider, viel Leinwand

und Barchent, Spiegel, Spiel-Carten und andere Cram-Waaren mehr; wie auch viel Negros aus Africa, als welche daselbst, um in denen Plantagen zu arbeiten, mit gutem Profit verkauffet werden, alles was Jährlich aus Franckreich nach America an Frantzösischen Waaren gesandt wird, möchte etwan, wie Savary schreibet 4. Millionen Frantzösische Gülden betragen. Da hingegen, was wieder in America davor eingehandelt und nach Franckreich zurück gebracht wird, wohl sechs Millionen rendiret und einträgt, und zwar solches grossen Theils in solchen Waaren, welche die Frantzosen vor diesen von Spanien, Portugal, Engelland und Holland haben holen müssen.

Diese Americanische oder West-Indianische Compagnie ist es nun, welche, Krafft eines Königl. Edicts, unter des Herrn Laws Direction, mit der Orientalischen Compagnie vereiniget und mit stattlichen Königl. Privilegien versehen ist, kürtzlich dieses Inhalts:

Daß die A. 1664. und 1712. aufgerichtete Ost-Indianische- und Chinesische Compagnien, weil sie ihre Handlung gantz darnieder liegen lassen, und ihre Privilegien dergestalt gemißbrauchet, daß sie solche andern Leuten gegen 10. pro Cent. geniessen lassen, wodurch aber das Commercium in Orient gäntzlich ruiniret worden, auf ewig supprimiret und abgeschaffet. Hingegen aber der A. 1717. aufs neue aufgerichteten West-Indianischen Compagnie, wegen ihres bereits erworbenen grossen Credits, zu ihrem fernern Aufnehmen, die Privilegia obgedachter Compagnien dergestalt gegeben seyn solten, daß sie mit Ausschliessung aller andern Frantzösischen Unterthanen allein Macht haben solte, von Capo de bona Speranza an biß nach China und Japan, und vom Freto Magelanico und le Maire an, durch die gantze Süder-See Schiffart und Handlung zu treiben.

Seine Majest. räumten ferner gedachter Compagnie auch ein alle Länder, Insuln, Schantzen, Plantagen, Magazins, Schiffe, Kriegs- und Mund-Provision, Thiere, Kauffmanns-Waaren, und was sonst die Ost- und West-Indianische Compagnie, so wohl in Franckreich als Ost- und West-Indien besitzt, vollkommen zu eigen, doch dergestalt, daß sie die Schulden der beyden supprimirten Compagnien auf sich nehmen soll, ob solche gleich grösser, als die dargegen zu empfangende Effecten seyn möchten, vor welche jedoch die alten Compagnien gewähr leisten solten, wann etwan einige derselben von Privat-Personen vindiciret werden möchten.

Damit aber die neue Compagnie gedachte überkomene Schulden so viel besser bezahlen könne, so erlaubet der König, daß sie über die bereits gemachte 100. Millionen Actien noch vor 25. machen möge, jede mit 500. Livres oder 166⅔ Rthl. zu lösen, und solte eine jede solcher Actien ihrem Käuffer, oder Actioneur jährlich 10. pro Cent. Gewinn abwerffen.

Ferner solte die neue Compagnie Macht haben die bißhero verboten gewesene Ost-Indianische Stoffen wieder in Franckreich, iedoch mit der Condition einzuführen, daß sie solche an niemanden als an Fremde verkauffte, welche dieselbige wieder aus dem Reich führten, zu welchen Ende solche Stoffen in gewisse Magazinen deponirt, und darzu der Königl. General-Pachter einen, die Compagnie aber den andern Schlüßel haben solte, die Compagnie solte auch hinführo die Indianische heissen, und das Wappen der alten Ost-Indianischen Compagnie führen mögen, ꝛc. Aus

Aus welchen grossen Freyheiten und Vor-Rechten nunmehro zu ersehen, in was vor einen gar sichern und profitablen Fundum die Herren Actionisten ihre Gelder hinführo werden belegen können.

Es ist aber der Herr Laws, um seiner neuen Compagnie, in welcher er General-Director ist, noch mehr Nutzen zu schaffen, und zugleich das gantze Frantzösische Financien-Werck auf einen noch bessern Fuß zu setzen, als es bißher gewesen, in seinen grossen Unternehmungen hierauf noch weiter gegangen, indem er

(1.) Mit dem König in Nahmen der Compagnie über die völlige Müntz-Gerechtigkeiten in güldnen und silbernen Specien dergestalt contrahirt, daß er dafür 50. Millionen, in 15. Terminen (die zwischen den 1. Octobr. 1719. und den 1. Decembr. 1720. eingetheilet werden solten, ieden Termin mit $3\frac{1}{3}$ Million Livres 6. Stüver und 8. Pf. zu lösen) bezahlen, und dafür besagtes Müntz-Regale 9. Jahr geniessen wolte, welches ihnen auch, krafft eines Königlichen Edicts vom 2. Aug. 1719. biß auf bemeldten Datum 1728. verwilliget, hierauf gleich unterschiedliche Müntz-Veränderungen vorgenommen, und sonderlich vor 500000. Livres küpfferne Dreyer, anstatt Courant-Geld geschlagen, die Spanische Piasters aber auf 60. Livres die Marck gesetzet worden.

Dieser erhandelten Müntz-Gerechtigkeit war (2) auch noch anhängig, daß die Compagnie aller Königl. Ministrorum und Bedienten, und wer sonst von der Cron salariret wird, nicht nur alle ihre rückständige Gages, sondern auch ihre Besoldungen auf das künfftige Jahr bezahlen, und dafür 3 pro Cent. einbehalten, folglich die, über solche ausgezahlte Gelder empfangene Quittungen dem Königlichen Schatzmeister an statt baaren Gelds auf Rechnung, der, vor die Müntz-Gerechtigkeit stipulirten 50 Millonen geben solte, wobey jedoch dieses mit angeführet worden, daß so etwan jemand von solchen salarirten Königl. Bedienten lieber die 3 pro Cent. in Beutel behalten, und biß aus andern Königl. Gefällen seine Besoldung käme, warten wolte, ihme solches frey stehen solte.

Nechst diesem kam der General-Pacht aller Königl. Steuren, welche A. 1718. den 1 Octob. einer Nahmens Lamberd vor $48\frac{1}{2}$ Million jährlich übernommen, und solche auf 6 Jahr geschlossen hatte, in Deliberation, welche ebenfalls Mons. Lavv vor die Compagnie auf 9 Jahr lang von primo October 1719. anzufangen, übernahm, und dem König dafür jährlich 52 Millionen zu geben offerirte.

Er contrahirte ferner im Nahmen der Compagnie mit Sr. Königl. Maj. über einen Vorschuß von 12 und endlich von 1500 Millionen, zu Bezahlung der Cron-Schulden, und prætendirte dafür nicht mehr als 3 pro Cent. hingegen aber auch die Freyheit, diese grosse Summen von andern particular-Personen, auf die der Compagnie angewiesene fundos aufzunehmen, welches auch accordiret, und hierauf der Compagnie Privilegium auf 50 Jahr, nemlich biß den 1 Januarii 1770. extendiret wurde.

Das Anrichten einer Lotterie, in welcher jedes Looß mit 100 Livres gelöset, der Gewinnst aber Actien-Zettel seyn solten, ist ebenfalls ein stattlich Expediens den

Mis-

Mißisippischen Actien-Handel in Flor zu bringen. Nicht weniger ist auch die Compagnie bedacht, die Auflage auf die Miets-Kutschen und Caffé-Häuser zu pachten, wobey man Rechnung machet, daß sie 2. Millionen profitiren werde.

Und weil der Groß-Admiral von Franckreich, der Graf von Toulose, ein sonderbahres Recht, von ein- und ausgehenden Schiffen einzufordern hat, als stehet die Compagnie, ihres grossen See-Handels wegen, auch mit diesem in Tractaten, Ihme (vermuthlich was nur ihre Schiffe allein anbelanget) sein habendes Recht überhaupt vor ein gewisses abzuhandeln.

Es soll auch auf den Point seyn, daß die Compagnie das Directorium über das Post-Wesen durch das gantze Königreich bekommen werde, welches gewißlich keine geringe Revenüen abwerffen wird, wie sie dann auch alle kleine Pächte schon an sich gezogen.

Ingleichen auch freye Hand über die in allen Frantzösischen Zuchthäusern sitzende Züchtlinge, beyderley Geschlechts hat, selbige zu Peuplirung ihrer Colonien nach Mississippi zu senden.

Und ist ihr ebenfalls ein Privileg um über besondere Fischer- und Manufacturen-Compagnien zu formiren, und darzu so viel von ihrem Capital, als nöthig seyn würde, anzuwenden, ertheilet worden. Die Bewegung hierzu war, weil man die 30. Millionen, welche dem Vorgeben nach die Holländer bißanhero mit ihren Fischereyen und Manufacturen verdienet, der Compagnie lieber als denen Ausländern zuwenden will.

Was sonst noch vielgedachter Herr Laws, zum Profit seiner Indianischen Compagnie, Regulirung und Verbesserung der Königl. Financien, zu Wiederaufnahm der bißhero ziemlich in Decadantz gekommenen Frantzös. Commercien und Policey, vor heilsame Projecta aufs Tapet bringe, wie er die Sayne ober- und unterhalb Paris austieffen und Schiffbar, die in Normandie gelegene Stadt Rouan zu einen der grösten und vornehmsten Handels-Städte der Welt machen, in Paris kostbare neue zum Nutzen und Splendeur der Commercien dienende publique Gebäude, als Börsen, Müntz- Banco und Magazins-Häuser bauen und anrichten wolle, und wie seiter dieser Geld-reichen Zeit in Franckreich auch die durch den schweren Saltz-Zoll und das Monopolium auf den Toback sehr belästigte Unterthanen, vermittelst Abschaffung desselben, nechstens hoffen consoliret zu werden, solches ist bißanhero aus denen wöchentlichen Zeitungen mit Verwunderung zuersehen gewesen, wiewohl sich doch noch immer bey allen diesen dem Königreich Franckreich durch dergleichen Projecta angebrochnen Glückseligkeiten, unglaubige Thomä finden, welche von der gantzen Machine, die sie als ein verwirrtes Chaos ansehen, nichts halten, und dannenhero denen Actionisten, welche bloße Zeddels biß dato nur noch in Händen haben, nichts guts prognosticiren wollen; die Rationes worauf sie ihre Muthmassungen gründen, bestehen kürtzlich in folgenden:

Es wären dergleichen allzugrosse und wichtige Unternehmungen sehr gefährlich, und selten beständig, Franckreich hätte an seinen vorigen Ost- und West-Indianischen Compagnien und deren hinterlassenen vielen Millionen Schulden Exempels genug, wie schlecht es damit abgelauffen, Missisippi und andere Frantzösisch-Americanische Länder wären, nach Aussage der daselbst gewesenen Leute, und der Autorum die davon geschrieben, an reichen Bergwercken und Commerciis dasjenige nicht, wovor man sie ausgebe; der so groß beschriebene Actien-Handel bestünde mehr in irrigen Vorurtheilen, die man sich von dem äusserlichen Ansehen machte, als in gründlicher Realität, und von denen Actionisten müsten diejenige, welche zuletzt die Actien-Zeddel in Händen behielten, ihr Glück erwarten, was ihnen heut oder morgen die Compagnie vor eine Repartition oder Interesse vor ihr ausgeschossenes Geld würde geben können; dann ob gleich die Zuflüsse in ihre Cassam ungemein groß wären, so erstreckten sich doch auch die auszugebende Millionen auf kein geringes, welches künfftig die Schluß-Billantz zeigen würde; was endlich das ungemeine Steigen der Actien betrifft, so könte man die gekünstelte Vortheile, wodurch solches procuriret würde, eben wie die Ursach des Fallens gar leicht übersehen. In Summa, dieser Pariser Actien-Handel hätte fast einerley Bewandniß mit dem An. 1636. so excessive hoch gestiegenen Blumen-Handel in Holland, von welchen Meteranus lib. 55. schreibet, daß viel Leute dadurch in kurtzer Zeit sehr reich, eben so viel aber auch, die ihr Geld in dieser verwecklichen Waare angeleget, arm geworden; und was etwan der Rationum mehr seyn möchten, deren ihren Werth oder Unwerth die Zeit am besten entdecken wird.